

# **Statuten des Vereins „Hofkollektiv Zwetschke-Verein zur Förderung solidarischen und ökologischen Lebens“**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Hofkollektiv Zwetschke - Verein zur Förderung solidarischen und ökologischen Lebens.“
2. Er hat seinen Sitz in Negers 10, 3931 Schweiggers, und ist transnational tätig.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein „Hofkollektiv Zwetschke - Verein zur Förderung solidarischen und ökologischen Lebens.“ bezweckt:

1. die Schaffung eines kulturell-kreativen Raums im Sinne einer Vereinigung, in der Menschen gemeinsam den Weg zu Nachhaltigkeit, gegenseitiger Wertschätzung, Achtsamkeit und Selbstentfaltung im Sinne einer Friedensbewegung beschreiten;
2. mit konkreten sozial, ökologisch und ökonomisch zukunftsfähigen Lebensweisen einen Beitrag für eine positive gesellschaftliche Entwicklung zu leisten und diese Lebensweisen anderen im Sinne einer Volksbildung zugänglich zu machen.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. a) und b) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

a) Als ideelle Mittel dienen:

1. Umsetzung einer sozial und ökologisch nachhaltigen, menschenwürdigen und hierarchiefreien Lebensweise, die nach innen und außen gerichtet ist;
2. Schaffung von gemeinschaftlichen Lebensräumen (Arbeit, Wohnen, Kunst, Freizeit etc.) und gemeinschaftlichem Besitz, um Selbstversorgung, Selbstentfaltung und persönliche Autonomie zu ermöglichen;
3. Schaffung von Entwicklungsräumen für Menschen in schwierigen Lebenslagen;
4. Weitergabe von Wissen und Knowhow; Aufbau und Betrieb von Bildungseinrichtungen für Menschen aller Altersstufen mit dem Ziel, die Grundlagen, Dynamiken und Entwicklungen zukunftsfähiger Lebensweisen im Einklang mit dem Ökosystem der Erde verstehend und erlebend zu vermitteln;
5. Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Workshops, Seminaren und anderen Beratungs- und Informationsveranstaltungen unter Einschluss der hierzu erforderlichen Nebenleistungen;
6. Öffentlichkeits- und Medienarbeit;
7. Herausgabe von Mitteilungsblättern und einer Zeitschrift, sowie anderer Publikationen (Bücher, Broschüren, Pläne, Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, Computermedien, etwaige andere neue Medien etc.),

um die Fortschritte des Projektes einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und um anderen Menschen und Organisationen die nötigen Unterlagen und Werkzeuge in die Hand zu geben, mit deren Hilfe sie ihrerseits Schritte in Richtung auf das Vereinsziel tätigen können;

8. Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und Exkursionen;
9. wissenschaftliche Tätigkeit in den Bereichen des Vereinszweckes;
10. naturschützerische Tätigkeit; Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung naturschützerischer Tätigkeit, insbesondere Umweltschutz in Bezug auf Schäden durch nicht nachhaltige Landwirtschaft, und dem internationalen Vertrieb von Nahrungsmitteln
11. kulturelle und künstlerische Tätigkeit; Abhaltung von Veranstaltungen zur Förderung von Kultur und Kunst;
12. Einrichtung einer Bibliothek;
13. Erprobung und Verwirklichung permakultureller Prinzipien, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung, Kreislaufwirtschaft, Güterproduktion, Wohnen und gemeinschaftliches Leben;
14. Erprobung und Verwirklichung innovativer und zukunftsfähiger Praktiken und Techniken in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Energieversorgung, Wohnen, Gemeinschaft, Gesellschaft und Kultur, Bildung und Pädagogik und anderen;
15. Ausbildung eines tragfähigen, internen, sozialen Netzes;
16. Einrichtung eines regionalen Vernetzungszentrums sowie überregionale und internationale Vernetzungsarbeit;
17. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer und innovativer Produkte, Dienstleistungen und Methoden, die sich mit Problemlösungen beschäftigen, die dem Vereinszweck entsprechen;
18. Anlage von Schau- und Versuchsgärten, -feldern und -werkstätten;
19. Bewahrung seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -sorten sowie Tierarten und -rassen durch Kultivierung, Zucht und Weiterverbreitung, insbesondere auch Gewinnung von Saatgut und Pflanzmaterial sowie Erhaltung und Verbreitung davon;
20. Dokumentation von Methoden, die der Verwirklichung von Gemeinschaften sowie einer zukunftsfähigen Entwicklung der Gesellschaft dienlich sind, und Schaffung einer Datenbank
21. die beispielhafte nachhaltige Entwicklung einer Region durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Initiierung eines regionalen Tauschkreises.
22. Vernetzung von LebensmittelproduzentInnen, SelbstversorgerInnen und KonsumentInnen im Bereich regionaler, ökologischer Landwirtschaft

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. freiwillige Einlagen von Mitgliedern
3. Beiträge aus öffentlichen Mitteln;
4. Spenden, Förderbeiträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (insbes. Subventionen, Sponsoreneinnahmen) sowie Darlehen;
5. Erträge aus Publikationen;

6. Erträge aus Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Einrichtungen (Seminaren, Kursen, Vorträgen, Führungen, Workshops, Ausstellungen, Theater-, Literatur-, Musik-, Film- und Multimediaabenden u. dgl.), die dem Vereinszweck dienen;
7. Erträge aus Beratungs-, Vermittlungs- und Informationsdiensten, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen;
8. Erträge aus Dienstleistungen, Bildungs-, Betreuungs- und Therapieeinrichtungen im Sinne des Vereinszweckes;
9. Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten im Sinne einer Bestandgabe für Veranstaltungen und Einrichtungen, die im Sinne des Vereinszweckes liegen;
10. Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen (wie Podiumsdiskussionen oder Konferenzen);
11. Kostenersatz für die Vereinskantine und die Beherbergung der Kursteilnehmerinnen im Zuge von Veranstaltungen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten – insbesondere wenn Teilnehmerinnen an den Veranstaltungen des Vereins keine anderen Unterkünfte in der näheren Umgebung anmieten können;
12. die entgeltliche Abgabe von Büchern, Plänen, Bildmaterial, Ton- und Videoaufzeichnungen, CD-Roms und Computerprogrammen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen;
13. Erträge aus geselligen Veranstaltungen;
14. Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen, welche nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen betrieben werden und für die Erreichung des Vereinszweckes unerlässlich sind;
15. Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber – soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt;
16. Erträge eines allfälligen Vermögens, sowie aus sonstigen Einnahmen des Vereins;
17. Mieteinnahmen und Nutzungsentgelte für vereinseigene oder gepachtete Liegenschaften.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins fördern möchten.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Plenum (§16, Abs. 2). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird

erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher von ordentlichen Mitgliedern, mindestens 1 Monat vorher von fördernden Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Ein einvernehmlicher Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Plenum wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Neuntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Neuntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Grundsätzlich wird größtmögliche Transparenz angestrebt.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### **§ 8: Konsententscheidungen**

1. Soweit in diesem Statut Konsententscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:
2. Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen einen schwerwiegenden Einwand erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

3. Bei Einwänden und insbesondere schwerwiegenden Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.

4. Kann kein Konsent gefunden werden stehen zwei Möglichkeiten offen:

a) Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.

b) Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.

5. Wenn einzelne Personen zwar Einwände (keine schwerwiegenden) gegenüber einer

bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Einwände zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

### **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10 und § 11), der Vorstand (§ 12 bis § 14), das Plenum (§ 15 und § 16), die Rechnungsprüfer (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

### **§ 10: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:

a) Beschluss des Vorstands, des Plenums oder der ordentlichen Generalversammlung,

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Neuntel der Mitglieder,

c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d) Beschluss der/eines RechnungsprüferInnen/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Zustell- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Sollte die Wahrung der Vereinsinteressen eine außerordentliche Generalversammlung mit außerordentlicher Dringlichkeit erfordern kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden und die Einladung mündlich erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen nach

dem Konsentprinzip. Eine Statutenänderung und ein Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Den Vorsitz führt dasjenige Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand im Konsens einigt.

### **§ 11: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;

2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;

4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

5. Entlastung des Vorstands;

6. Beschlussfassung über Statutenänderungen u. die freiwillige Auflösung des Vereines;

7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 12: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 20 Mitgliedern. Er bildet ein Team von gleichberechtigten Personen, die die Aufgaben der Repräsentation nach Außen, der Finanzverantwortung und des Schriftverkehrs abdecken. Er wählt aus seiner Mitte Obmann/Obfrau (und ggf. Stellvertreter/in), Schriftführer/in (und ggf. Stellvertreter/in) sowie Kassier/in (und ggf. Stellvertreter/in).

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/e Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied,

das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent.

7. Den Vorsitz führt dasjenige Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand im Konsens einigt.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;

6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Vorstands**

1. Die Vorstandsmitglieder führen gleichberechtigt die Geschäfte und vertreten nach Absprache den Verein nach außen.

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.

Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums (§.16 Abs. 2)

4. Bei Gefahr im Verzug ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Plenums oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied zur Leitung der Generalversammlung und ist dafür verantwortlich, dass Protokolle der Generalversammlung und des Plenums geführt werden.

6. Die Vorstandsmitglieder sind zu ungeteilter Hand für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 15: Plenum**

1. Das Plenum ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

2. Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Generalversammlung.

3. Plena finden regelmäßig, mindestens aber einmal im Quartal statt. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag.

4. Das Plenum kann außerplanmäßig von jedem ordentlichen Mitglied einberufen werden und muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, sobald alle Plenumsmitglieder benachrichtigt worden sind.

5. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.

6. Das Plenum fasst seine Beschlüsse im Konsent.

### **§ 16: Aufgaben des Plenums**

1. Dem Plenum obliegen die Entscheidungen über sämtliche das Alltagsgeschehen betreffende Fragen, insbesondere des Zusammenlebens und der praktischen Umsetzung der Vereinsziele und dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.

2. Das Plenum bestätigt Vorstandsbeschlüsse bezüglich rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen (§14 Abs. 3).

3. Das Plenum entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

4. Das Plenum kann den Ausschluss einzelner Mitglieder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen.

5. Das Plenum kann die Generalversammlung einberufen.

### **§ 17: RechnungsprüferInnen**

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und des Plenums – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße



Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 18: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben

Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von

sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage

ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei

Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und des Plenums – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.